

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-3095/6-1971

Wien, am 25. Mai 1971

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Gebrauchsabgabengesetz 1969 geändert wird;

H o h e r L a n d t a g !

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	25. MAI 1971
Zl.	233 Kom. Aussch.

Die gegenständliche Novellierung des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes 1969 ist erforderlich, weil sich gezeigt hat, daß die derzeitige Regelung der Bemessung der Gebrauchsabgabe für Tankstellen (Tarif, Teil C) zu großen Härten für die Tankstellenbesitzer führt. Die dort geregelte Gebrauchsabgabe in der Höhe von 3 v.H. der Bruttoeinnahmen der abverkauften Betriebsmittel und der sonstigen verkauften Artikel erscheint für niederösterreichische Verhältnisse als wesentlich zu hoch.

Gleichzeitig mit der Neuregelung der Gebrauchsabgabe für Tankstellen wurden auch andere änderungsbedürftige Stellen im Tarif neu gefaßt. So wurde, weil dies ebenfalls wegen der Höhe der Gebrauchsabgabe eine Härte darstellt, die Gebrauchsabgabe für Erker, Abschlußterrassen und Balkone nicht mehr nach dem Grundwert, sondern wird nur mehr mit einem fixen Satz je angefangenen m<sup>2</sup> Fläche bemessen.

Da im bisherigen Tarif für Leuchtschilder, die senkrecht zur Wand oder über der Verkehrsfläche angebracht sind, keine Tarifpost vorgesehen war, wurde eine solche in den Tarif aufgenommen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu 1:

Die Änderung des § 9 Abs. 2 wurde wegen des Wegfallens der Gebrauchsabgabe für Tankstellen als Selbstbemessungsabgabe erforderlich.

Zu 2:

Die Änderung des § 11 wurde ebenfalls wegen der oben zu 1 angeführten Tatsache erforderlich.

Zu 3:

Der Wegfall des § 12 ist darauf zurückzuführen, daß nach Wegfall der Gebrauchsabgabe für Tankstellen als Selbstbemessungsabgabe eine jährliche Abrechnung für die Gebrauchsabgaben nicht mehr in Frage kommt.

Zu 4:

§ 13 Abs. 2 mußte entfallen, da eine Hundertsatzabgabe von den Bruttoeinnahmen nur bei Tankstellen vorgesehen war und diese Gebrauchsabgabe nunmehr in festen Sätzen und nicht als Hundertsatzabgabe zu entrichten ist.

Zu 5:

Die Änderung der Tarifpost 9 wurde vorgenommen, weil die Gebrauchsabgabe für Erker, Abschlußterrassen, und Balkone nur mehr nach einem festen Satz pro m<sup>2</sup> Fläche und Geschoß und nicht mehr in einen Prozentsatz vom Grundwert zu berechnen ist.

Zu 6:

Hier wurde in Tarifpost 24 lit. a eine Gebrauchsabgabe für Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl., die senkrecht zur Wand angebracht sind, eingeführt. Diese Bestimmung war bisher im Tarif nicht vorhanden.

Zu 7: Die Änderung des Interpunktionszeichens wurde durch die Neueinführung der Tarifpost 40 erforderlich.

Zu 8:

Im Tarif, Teil B wurde eine neue Tarifpost 40 betreffend die Gebrauchsabgabe für Tankstellen eingeführt, da der bisherige Teil C des Tarifes, der die Selbstbemessungsabgabe für Tankstellen vorsah, entfiel und an dessen Stelle eine Gebrauchsabgabe nach festen Sätzen eingeführt wurde. Da es sich nunmehr bei der Gebrauchsabgabe für Tankstellen nur mehr um eine jährliche Abgabe nach festen Sätzen handelt, mußte die gegenständliche Tarifpost in den Teil B des Tarifes aufgenommen werden.

Zu 9:

Der Wegfall des Teiles C des Tarifes findet in den vorstehenden erläuternden Bemerkungen zu Z. 3 seine Begründung.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ.Gebrauchsabgabengesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Plattner*